

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschi und Klubobmann Schwaighofer betreffend eine Änderung
des Landes-Beamtengesetzes 1987

Mit Beschluss vom 21. Jänner 2016, Zl. Ra 2015/12/0051, hat der Verwaltungsgerichtshof eine Revision gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zurückgewiesen und damit dessen Rechtsansicht bestätigt, dass die im § 48b BDG 1979 geregelten Ruhepausen zur Dienstzeit zählen.

Da das Dienstrecht der Landesbediensteten im § 12d L-BG eine dem Bundesrecht vergleichbare Bestimmung enthält, ergibt sich aus dieser Judikatur auch ein Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers, da Ruhepausen im Landesdienst auf Grund einer lange geübten Praxis nicht als Dienstzeit gewertet worden sind und dieses bewährte System beibehalten werden soll.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Zu Z 1:

Mit Beschluss vom 21. Jänner 2016, Zl. Ra 2015/12/0051, hat der Verwaltungsgerichtshof eine Revision gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zurückgewiesen und damit dessen Rechtsansicht bestätigt, dass die im § 48b BDG 1979 geregelten Ruhepausen zur Dienstzeit zählen. Da das Dienstrecht der Landesbediensteten im § 12d L-BG eine dem Bundesrecht vergleichbare Bestimmung enthält, ergibt sich aus dieser Judikatur auch ein Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers, da Ruhepausen im Landesdienst auf Grund einer lange geübten Praxis nicht als Dienstzeit gewertet worden sind und dieses bewährte System beibehalten werden soll. Im Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 soll daher zum einen klargestellt werden, dass Ruhepausen nicht zur Dienstzeit zählen (Z 1).

Zu Z 2:

Entsprechend dem Hinweis des Verwaltungsgerichtshofes wird auch in der Ruhepausenbestimmung selbst (d. h. in § 12d L-BG) zum Ausdruck gebracht, dass die Dienstzeit durch diese Pausen unterbrochen wird (Z 2), um jedes Missverständnis zu verhindern. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an jene des § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes an, die nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes im Unterschied zu § 48b BDG 1979 deutlich zum Ausdruck bringt, dass Pausen nicht zur Arbeitszeit zählen.

Da § 22 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 auf die Dienstzeitbestimmungen des Beamtenrechtes verweist, ist eine gesonderte Regelung für Vertragsbedienstete nicht erforderlich.

Zu Z 3:

Die Änderung soll mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 16. März 2016

Mag.^a Gutschi eh.

Schwaighofer eh.

Gesetz
mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBL Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr 94/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 wird angefügt:

„(3) Ruhepausen (§ 12d) gelten nicht als Dienstzeit.“

2. § 12d lautet:

„Ruhepausen
§ 12d

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, ist sie für eine Ruhepause von einer halben Stunde zu unterbrechen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können an Stelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden.“

3. Im § 136 wird angefügt:

„(4) Die §§ 12 Abs. 3 und 12d in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr /2016 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“